

Mario DRAGHI
Präsident

Frau Ulrike Trebesius
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
60, rue Wiertz
1047 Brüssel
BELGIEN

Frankfurt am Main, 27. März 2019

L/MD/19/87

Ihr Schreiben (QZ-010)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die mir von Herrn Roberto Gualtieri, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Anschreiben vom 1. Februar 2019 übermittelt wurde.

Die Gehaltsstruktur der EZB ist auf unserer Website für die Öffentlichkeit einsehbar.¹ Die Tabelle zeigt die nach Gehaltsbändern geordnete Gehaltsstruktur der EZB unter Angabe des monatlichen Nettogrundgehalts der den jeweiligen Bändern zugeordneten Mitarbeiter. Die Jahreseinkommen und Zulagen der Mitglieder des EZB-Direktoriums und des EZB-Aufsichtsgremiums werden im Jahresbericht der EZB veröffentlicht.²

Da die EZB eine wissensbasierte Institution ist, gehören die meisten unserer Beschäftigten (mehr als 70 %) Berufsgruppen an, die den Gehaltsbändern E/F bis H zuzuordnen sind. Die verbleibenden Mitarbeiter entfallen auf Unterstützungsfunktionen (Gehaltsbänder A bis E) und Führungspositionen (Gehaltsbänder I bis M).

¹ Siehe den Abschnitt „Benefits & rewards“ („Leistungen und Zulagen“) unter <https://www.ecb.europa.eu/careers/what-we-offer/benefits/html/index.en.html>

² Die Jahresberichte der EZB sind auf der EZB-Website unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.ecb.europa.eu/pub/annual/html/index.en.html>.

Die Pensionsansprüche der EZB-Mitarbeiter sind in den Beschäftigungsbedingungen niedergelegt, die ebenfalls auf unserer Website öffentlich zugänglich sind.³ Die EZB unterhält für ihre Mitarbeiter sowie für Direktoriumsmitglieder und die bei der EZB beschäftigten Mitglieder des Aufsichtsgremiums leistungsorientierte Versorgungspläne. Die leistungsorientierten Verpflichtungen und der Nettoaufwand für leistungsorientierte Versorgungspläne werden jährlich von unabhängigen Aktuaren berechnet und im Jahresabschluss entsprechend ausgewiesen.⁴

Die Besteuerung der Mitglieder des EZB-Direktoriums und des EZB-Personals richtet sich nach der maßgeblichen EU-Verordnung Nr. 260/68⁵. Demnach unterliegen die Beschäftigten der Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU einer EU-Einkommensteuer. Die EU-Einkommensteuer wird in Höhe der Steuersätze erhoben, die in der Steuertabelle (in Euro)⁶ angegeben sind (d. h. Stufen von 8 % bis 45 %). In diesen Fällen tritt die EU-Einkommensteuer an die Stelle der nationalen Einkommensteuer. Von der Union gezahlte Gehälter, Löhne und Bezüge sind von innerstaatlichen Steuern befreit.

Bezüglich Ihrer Fragen zu den Gehältern, dem Anteil der Mitarbeiter in den jeweiligen Funktionsstufen, den Pensionsansprüchen und den Einkommensteuersätzen der Arbeitnehmer der Bundesbank möchte ich Sie bitten, sich direkt an die Bundesbank zu wenden, da die EZB auf diesbezügliche granulare Daten nicht zugreifen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Mario Draghi

³ Siehe Anhang IIIa der Beschäftigungsbedingungen unter:
https://www.ecb.europa.eu/careers/pdf/conditions_of_employment.pdf

⁴ Siehe beispielsweise den Erweiterten Jahresabschluss der EZB 2017 unter:
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/annrep/ecb_annualaccounts2017.de.pdf

⁵ Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.

⁶ Siehe Anlage I.

Anlage I, Jahressteuertabelle

Steuertabelle (auf Jahresbasis in Euro, 2019)

| Stufe | Zu versteuerndes Einkommen | Abstand zur vorherigen Steuerstufe | Steuersatz | Steuerbetrag | Stufe |
|-------|---|------------------------------------|------------|--------------|-------|
| 1 | 1569,19 | | 0,00% | 0,0000 | 1 |
| 2 | 27696,87 | 26127,68 | 8,00% | 2090,2144 | 2 |
| 3 | 38147,92 | 10451,06 | 10,00% | 3135,3199 | 3 |
| 4 | 43719,26 | 5571,33 | 12,50% | 3831,7366 | 4 |
| 5 | 49646,07 | 5926,81 | 15,00% | 4720,7580 | 5 |
| 6 | 55215,96 | 5569,89 | 17,50% | 5695,4893 | 6 |
| 7 | 60617,87 | 5401,91 | 20,00% | 6775,8711 | 7 |
| 8 | 66191,95 | 5574,08 | 22,50% | 8030,0398 | 8 |
| 9 | 71592,47 | 5400,52 | 25,00% | 9380,1705 | 9 |
| 10 | 77163,76 | 5571,29 | 27,50% | 10912,2743 | 10 |
| 11 | 82567,08 | 5403,32 | 30,00% | 12533,2691 | 11 |
| 12 | 88139,76 | 5572,68 | 32,50% | 14344,3913 | 12 |
| 13 | 93541,65 | 5401,89 | 35,00% | 16235,0525 | 13 |
| 14 | 99112,94 | 5571,29 | 40,00% | 18463,5679 | 14 |
| 15 | zusätzliches zu versteuerndes Einkommen | | 45,00% | | 15 |

Die monatlich abzuführenden Steuern werden anhand der oben abgebildeten Jahressteuertabelle errechnet. (Dabei wird der errechnete monatlich zu versteuernde Betrag mit 12 multipliziert, und der anhand der Jahrestabelle ermittelte Steuerbetrag wird anschließend durch 12 geteilt, um die Höhe der monatlichen Steuer zu bestimmen). Zum Jahresende erfolgt kein Steuerausgleich (z. B., wenn das Beschäftigungsverhältnis des betreffenden EZB-Mitarbeiters im Verlauf des Jahres begann), und es besteht keine Verbindung mit anderen Steuersystemen.

Anschrift
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift
Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 69 1344 0
Fax: +49 69 1344 7305
Website: www.ecb.europa.eu